

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 51 Nr. 5 22. März 1984 E 21410 B

Inhalt:

TEIL I
ALLGEMEINE BEKANNTMACHUNGEN

- 1) Karfreitagsopfer 1984
- 2) Opfertag am Sonntag Jubilate, 13. Mai 1984
- 3) Verordnung zur Änderung der Reisekostenordnung
- 4) Änderung der Ausführungsbestimmungen des Oberkirchenrats zur Verordnung zur Regelung der Reisekosten, der Anerkennung und Beschaffung von Kraftfahrzeugen und der Erstattung für kirchliche Mitarbeiter (Reisekostenordnung - RKO)
- 5) Jugendsonntag 1984
- 6) Änderung in der Zusammensetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission
- 7) Parochialänderungen
- 8) Ergebnis der I. Evang.-theol. Dienstprüfung Wintersemester 1983/84
- 9) Ergebnis der II. Evang.-theol. Dienstprüfung, der Kirchlichen Anstellungsprüfung und der II. Kirchlichen Dienstprüfung
- 10) Dienstmachtichten

TEIL II
REGELUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN IM BEREICH DES
KIRCHLICHEN ARBEITSRECHTS

TEIL I ALLGEMEINE BEKANNTMACHUNGEN

Karfreitagsopfer 1984

Erlaß des Oberkirchenrats vom 1. März 1984
AZ 52.13-6 Nr. 51

Das Opfer am Karfreitag, 20. April 1984, ist zur Hilfe für die evangelischen Kirchen in der DDR bestimmt. Wir sind als Brüder und Schwestern aufgerufen, nach besten Kräften zu helfen. Dazu soll unser Opfer im Gottesdienst am Karfreitag beitragen.

Ein Schwerpunkt des Karfreitagsopfers ist wiederum die Hilfe im Rahmen der Aktion „Stätten des kirchlich-diakonischen Wiederaufbaus in der DDR“. Zu den Einrichtungen, die durch dieses Programm gefördert werden, gehört auch der „Johanneshof“ in Quittelsdorf bei Bad Blankenburg im Bereich unserer Partnerkirche Thüringen. In dieser Einrichtung leben 66 geistig behinderte Frauen und Männer auf engstem Raum – an einer Stelle acht bis zehn Heimbewohner in einem einzigen Schlafräum! Überdies ist die Heizungsanlage so unzureichend, daß die Zimmer nicht warm werden. Aus die-

sem Grund soll zunächst ein Heizhaus errichtet werden, in dem zugleich Wohnraum für die Behinderten und für Mitarbeiter geschaffen wird. Ferner ist die Erweiterung des Haupthauses mit Küchentrakt und Gemeinschaftsräumen geplant.

Der Oberkirchenrat bittet darum, die Kollekte für die „Stätten des kirchlich-diakonischen Wiederaufbaus“ den Gemeinden dringend zu empfehlen und das Opfer rechtzeitig abzukündigen.

Das in den Gottesdiensten des Karfreitags gesammelte Opfer bitten wir, über die Bezirksamfängerstellen an die Kasse des Evang. Oberkirchenrats baldmöglichst zu überweisen.

I. V.
Sorg

Opfertag am Sonntag Jubilate, 13. Mai 1984

Erlaß des Oberkirchenrats vom 1. März 1984
AZ 52.13-8 Nr. 69

Das Opfer am Sonntag Jubilate, 13. Mai 1984, ist nach dem Kollektenplan der Landeskirche als EKD-Opfer bestimmt.

Die Opferbitte hat folgende Schwerpunkte:

1. Für besondere gesamtkirchliche Aufgaben
 - für die gesamtkirchliche Jugendarbeit -
2. Für Ökumene und Auslandsarbeit
 - für die Konferenz Europäischer Kirchen -
 - für die Evangelische Jerusalem-Stiftung und für das Palästina-Institut -

Wir bitten für diese gesamtkirchlichen Aufgaben um das Opfer der Gemeinden.

Die Pfarrämter und Kirchengemeinden werden gebeten, den Opfertag vorzubereiten, das Opfer rechtzeitig abzukündigen und den Opferertrag sämtlicher Gottesdienste am 13. Mai 1984 über die Bezirksamfängerstellen an die Kasse des Oberkirchenrats zu überweisen.

I. V.
Sorg

Verordnung zur Änderung der Reisekostenordnung

Verordnung des Oberkirchenrats vom 27. Februar 1984
AZ 23.37 Nr. 159

Unter Mitwirkung der Arbeitsrechtlichen Kommission der Landeskirche und der Pfarrervertretung wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Reisekostenordnung vom 11. Dezember 1978 (Abl. 48 S. 235) in der Fassung der Verordnung vom 21. November 1983 (Abl. 50 S. 723) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Dienstreisende hat Anspruch auf Reisekostenvergütung zur Abgeltung der dienstlich veranlaßten Mehraufwendungen. Bei einer Dienstreise, die entsprechend ihrer Anordnung oder Genehmigung an der Wohnung angetreten oder beendet wird, besteht der dienstlich veranlaßte Mehraufwand für die Fahrtkostenerstattung bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel (§ 6) oder die Fahrtkostenerstattung bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge (§ 7) in der Entfernung von oder bis zur Wohnung. Im übrigen bestimmt Art und Umfang der Reisekostenvergütung ausschließlich diese Verordnung.“

2. In § 5 Nr. 6 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Das Tagegeld beträgt für eine Dienstreise, die nicht mehr als einen vollen Kalendertag beansprucht, oder bei einer mehrtägigen Dienstreise für den Tag des Antritts oder den Tag der Beendigung mit einer auf ihn entfallenden Dienstreisedauer bis zu 18 Stunden 26,- DM. Bei einer Dienstreisedauer bis zu 18 Stunden gilt Absatz 3.

(2) In anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen beträgt das Tagegeld 33,-DM.

(3) Das Tagegeld beträgt in den Fällen des Absatzes 1 bei einer Dauer der Dienstreise

von mehr als sechs bis acht Stunden
drei Zehntel des vollen Satzes,

von mehr als acht bis zehn Stunden
fünf Zehntel des vollen Satzes,

von mehr als zehn bis zwölf Stunden
sieben Zehntel des vollen Satzes,

von mehr als zwölf Stunden
den vollen Satz.

Bei mehreren Dienstreisen an einem Kalendertag wird jede Reise für sich berechnet; es wird jedoch zusammen nicht mehr als ein volles Tagegeld gewährt.“

4. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „achtstündigen“ durch das Wort „zwölfstündigen“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
- c) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Ein Übernachtungsgeld wird nicht gewährt, wenn nächtliche Dienstgeschäfte zu den regelmäßigen Dienstaufgaben gehören und deswegen keine Unterkunft in Anspruch genommen werden kann.“

5. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Erhält der Dienstreisende Verpflegung zu Lasten kirchlicher oder anderer öffentlicher Mittel, so wird

1. das Tagegeld (§ 9) für das Frühstück um zwanzig vom Hundert, für das Mittagessen um fünfzig vom Hundert und für das Abendessen um dreißig vom Hundert des vollen Satzes,
2. die Vergütung nach § 11 für das Frühstück um fünfzehn vom Hundert, für das Mittagessen um dreißig vom Hundert und für das Abendessen um zwanzig vom Hundert gekürzt.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „ein Drittel“ durch die Worte „fünfunddreißig vom Hundert“ ersetzt.

6. In § 14 wird in der Überschrift und in Satz 1 jeweils das Wort „fünf“ durch das Wort „sechs“ und das Wort „Wohnort“ durch die Worte „Wohn- oder Dienstort“ ersetzt.

Satz 1 wird „Absatz 1“.

Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„(2) Übernachtet der Dienstreisende in seiner außerhalb des Geschäfts-ortes gelegenen Wohnung so wird kein Übernachtungsgeld gewährt, die Vergütung nach § 11 wird um fünfunddreißig vom Hundert gekürzt. Die notwendigen Auslagen für die Fahrten zwischen dem Geschäftsort und

dem Wohnort (§§ 6, 7) werden bis zur Höhe des Übernachtungsgeldes oder fünfunddreißig vom Hundert der Vergütung nach § 11 erstattet. Für die Dauer des Aufenthaltes am Wohnort wird kein Tagegeld, für volle Kalendertage keine Vergütung nach § 11 gewährt.“

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1984 in Kraft.

I. V.

Dr. Dummler

Änderung der Ausführungsbestimmungen des Oberkirchenrats zur Verordnung zur Regelung der Reisekosten, der Anerkennung und Beschaffung von Kraftfahrzeugen und der Erstattung für kirchliche Mitarbeiter (Reisekostenordnung – RKO)

in der Fassung vom 2. Februar 1982 (Abl. 50 S. 11)

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 13. Januar 1984

AZ 23.37 Nr. 159

1. In § 1 Nr. 2 Satz 3 wird die Zahl „28“ durch die Zahl „36“ ersetzt.
2. In den Ausführungen zu § 4 Nr. 3 e) wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

I. V.

Dr. Dummler

Jugendsonntag 1984

Erlaß des Oberkirchenrats vom 6. Februar 1984

AZ 55.943 Nr. 16

1. Termin und Gestaltung

Für den Jugendsonntag 1984 wird kein einheitlicher Termin festgesetzt. Die Gestaltung des Jugendsonntags, insbesondere des Hauptgottesdienstes, ist Sache der Kirchengemeinden und sollte grundsätzlich mit den örtlichen Jugendgruppen bzw. dem örtlichen Jugendwerk abgesprochen werden.

Um eine gründliche Vorbereitung zu ermöglichen, sollte der örtliche Termin rechtzeitig festgelegt werden. Die Zusammenarbeit mit anderen Gemeindegruppen, dem Kantor und den Jugendbeauftragten des Kirchengemeinderates wird empfohlen.

Bei der Gestaltung der Gottesdienste und der Einladung dazu sollte sorgfältig bedacht werden, wie auch solche Jugendliche angesprochen werden können, die wenig Kontakt zur Gemeinde und keinen Anschluß bei den Jugendgruppen gefunden haben.

2. Thematik und Vorbereitung

„Gott hat uns nicht einen Geist der Verzagtheit gegeben, sondern den Geist der Kraft, der Liebe und der Besonnenheit.“ 2. Tim. 1,7.

Ausgehend von der Jahreslosung hat ein Vorbereitungskreis des Landesjugendpfarramtes eine Materialsammlung erarbeitet zum Thema: „VERZAGTHEIT UNTERSAGT!“

Die Materialsammlung enthält theologische Überlegungen, Texte, Gebete und Lieder zur Vorbereitung und zur Verwendung im Gottesdienst.

Das Vorbereitungsmaterial ist beim Bezirksjugendpfarrer einzusehen. Bestellungen sind an das Evang. Landesjugendpfarramt, Danneckerstraße 19 A, 7000 Stuttgart 1, zu richten.

3. Opfer des Jugendsonntags

Es wird empfohlen, das Opfer in den Gottesdiensten des Jugendsonntags wie bisher für die Jugendarbeit in der Gemeinde und im Kirchenbezirk zu bestimmen und je zur Hälfte abzuführen. Die Entscheidung und genaue Zweckbestimmung über das Opfer liegen beim Kirchengemeinderat, bei Bezirksveranstaltungen beim Kirchenbezirksausschuß. Die Jugendlichen sollten bei der Vorbereitung dieser Entscheidung gehört werden. Das Opfer soll nicht zur Deckung der in den Haushaltsplänen veranschlagten laufenden Ausgaben der Jugendarbeit in Gemeinde und Bezirk verwendet werden.

Bei ökumenischen Jugendgottesdiensten bleibt die Verwendung des Opfers der freien Vereinbarung der Träger überlassen.

Da der Jugendsonntag nicht mehr im Kollektenplan der Landeskirche enthalten ist, entfällt die Mitteilung des Opferertrages an den Evang. Oberkirchenrat.

I. V.
Dr. Dummler

Änderung in der Zusammensetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 22. Februar 1984

AZ 23.02-5 Nr. 10

Die Landeskirchliche Mitarbeitervertretung hat gemäß §§ 8 Abs. 1 und 10 Abs. 3 ARRГ als Nachfolger von [REDACTED], der zum 31. Dezember 1983 aus der Arbeitsrechtlichen Kommission ausgeschieden ist,

[REDACTED]
entsandt.

Die Mitgliedschaft von [REDACTED] in der Arbeitsrechtlichen Kommission trat zum 1. Januar 1984 in Kraft und dauert gemäß § 10 Abs. 3 ARRГ für den Rest der Amtszeit der gegenwärtigen Arbeitsrechtlichen Kommission.

I. V.

Dr. Dummler

Parochialänderungen

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 30. Januar 1984

AZ 30.20 Nr. 38

1. Die Evang. Kirchengemeinde Degenfeld, Dekanat Schwäb. Gmünd, ist in „Degenfeld-Unterbettingen“ umbenannt worden.
2. Die Parochiegrenze zwischen den Kirchengemeinden Großgartach und Schluchtern, Dekanat Heilbronn, ist wie folgt neu festgelegt worden:
 1. Westlich vom Freibad zu Schluchtern
 2. Herta-Vogel-Straße beidseitig zu Schluchtern, östliche Stichstraßen zu Großgartach
 3. Eppinger Straße westlich von Nr. 86/91 zu Schluchtern
 4. Mozartstraße bis zu Nr. 23/28 zu Schluchtern
 5. Haydnstraße beidseitig zu Schluchtern.

3. Mit Wirkung vom 1. Dezember 1983 wurden die Evangelischen von Upflamör (Gemeinde Zwiefalten) von der Kirchengemeinde Pflummern, Dekanat Biberach, in die Kirchengemeinde Zwiefalten, Dekanat Münsingen, umgegliedert.
4. Mit Wirkung vom 1. Dezember 1983 wurden die Evangelischen von Ehestetten mit Maxfelder Hof (Stadt Hayingen) von der Kirchengemeinde Dapfen, Dekanat Münsingen, in die Kirchengemeinde Hayingen, Dekanat Münsingen, umgegliedert.
5. Mit Wirkung vom 1. Dezember 1983 wurden die Evangelischen von Emeringen sowie Datthausen und Reutlingendorf (Gemeinde Obermarchtal) von der Kirchengemeinde Zwiefalten, Dekanat Münsingen, in die Kirchengemeinde Munderkingen, Dekanat Blaubeuren, umgegliedert.
6. Die bisher zum Verband der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Seewald, Dekanat Freudenstadt, gehörenden Kirchengemeinden Erzgrube, Hochdorf und Schernbach sind mit Wirkung ab 1. Dezember 1983 mit der Mutterkirchengemeinde Göttelfingen vereinigt worden, die künftig den Namen Seewald-Göttelfingen führt. Die Gesamtkirchengemeinde Seewald besteht nicht mehr.
7. Die Evangelischen der Kirchengemeinde Schafhausen, Dekanat Leonberg, die im Ortsteil Dätzingen wohnen, wurden in die Kirchengemeinde Döffingen, Dekanat Böblingen, umgegliedert.
8. Die evangelischen Bewohner des Wohnplatzes Sandberg (Stadt Aalen) sind mit Wirkung ab 4. Dezember 1983 von der Kirchengemeinde Essingen, Dekanat Aalen, in die Evang. Kirchengemeinde Unterrombach, Dekanat Aalen, umgegliedert worden.
9. Die Pfarrstellen an der Martinskirche in Metzingen, Dekanat Urach, sind wie folgt umbenannt worden:

Pfarrstelle I	in „Pfarrstelle Ost“ (geschäftsführendes Pfarramt)
Pfarrstelle II	in „Pfarrstelle West“.

I. V.

Dr. Tompert

Ergebnis der I. Evang.-theol. Dienstprüfung Wintersemester 1983/84

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 27. Februar 1984

Die I. Evang.-theol. Dienstprüfung in Tübingen haben im Februar 1984
bestanden:

[REDACTED]

[Redacted text block]

I. V.
Dr. Dummler

**Ergebnis der II. Evang.-theol. Dienstprüfung,
der Kirchlichen Anstellungsprüfung
und der II. Kirchlichen Dienstprüfung**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 22. Februar 1984

Die II. Evang.-theol. Dienstprüfung im Herbst 1983 haben bestanden:

[Redacted list of names]

Die Aufzählung der in Lösung
bestanden

Die Kaufmännische Absatzwirtschaft
Ahnung des Wesens und Wesens
Diensteleistungen
Moser, G.
Niedel, G.
Kießel, K.
Stanzing, W.
Wörter, J.

Die Kaufmännische Dienstleistung
Bedienung des Kunden im Handel
König, H.

Die Kaufmännische Dienstleistung
Bedienung des Kunden im Handel
König, H.

Die Kaufmännische Dienstleistung
Bedienung des Kunden im Handel
König, H.

Die Kaufmännische Dienstleistung
Bedienung des Kunden im Handel
König, H.

Die Kaufmännische Dienstleistung
Bedienung des Kunden im Handel
König, H.

Die Kaufmännische Dienstleistung
Bedienung des Kunden im Handel
König, H.

Die Kaufmännische Dienstleistung
Bedienung des Kunden im Handel
König, H.

Die Kaufmännische Dienstleistung
Bedienung des Kunden im Handel
König, H.

Die Kaufmännische Dienstleistung
Bedienung des Kunden im Handel
König, H.

Die Kaufmännische Dienstleistung
Bedienung des Kunden im Handel
König, H.

Die Kaufmännische Dienstleistung
Bedienung des Kunden im Handel
König, H.

Die Kaufmännische Dienstleistung
Bedienung des Kunden im Handel
König, H.

Die Kaufmännische Dienstleistung
Bedienung des Kunden im Handel
König, H.

Die Kaufmännische Dienstleistung
Bedienung des Kunden im Handel
König, H.

Die Kaufmännische Dienstleistung
Bedienung des Kunden im Handel
König, H.

Die Kaufmännische Dienstleistung
Bedienung des Kunden im Handel
König, H.

Die Kaufmännische Dienstleistung
Bedienung des Kunden im Handel
König, H.

Die Kaufmännische Dienstleistung
Bedienung des Kunden im Handel
König, H.

Die Kaufmännische Dienstleistung
Bedienung des Kunden im Handel
König, H.

Die Kaufmännische Dienstleistung
Bedienung des Kunden im Handel
König, H.

Die Kaufmännische Dienstleistung
Bedienung des Kunden im Handel
König, H.

Die Kaufmännische Dienstleistung
Bedienung des Kunden im Handel
König, H.

Die Kaufmännische Dienstleistung
Bedienung des Kunden im Handel
König, H.

Die Kaufmännische Dienstleistung
Bedienung des Kunden im Handel
König, H.

Die Kaufmännische Dienstleistung
Bedienung des Kunden im Handel
König, H.

Eine außerordentliche II. Evang.-theol. Dienstprüfung hat im Januar 1984 bestanden:

[REDACTED]

Die Kirchliche Anstellungsprüfung 1983 für Angehörige des pfarramtlichen Hilfsdienstes haben im Februar 1984 bestanden:

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Die II. Kirchliche Dienstprüfung 1983 für ehemalige Teilnehmer am Lehrgang für den Pfarrdienst hat im Februar 1984 bestanden:

[REDACTED]

I. V.
Dr. Dummler

Dienstnachrichten

Das Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg hat [REDACTED] unter Berufung in das staatliche Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 31. August 1983 zum Studienrat ernannt.

Das Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg hat [REDACTED] mit Wirkung vom 10. Dezember 1983 unter Berufung in das staatliche Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Studienrat ernannt.

Das Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg hat [REDACTED] mit Wirkung vom 23. Januar 1984 unter Berufung in das staatl. Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Studienrat ernannt.

Der Landesbischof hat [REDACTED] mit Wirkung vom 1. April 1984 unter Berufung in das kirchliche Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Schuldekan und Aufsichtsbeamten für den evangelischen Religionsunterricht für die evangelischen Kirchenbezirke Biberach und Ravensburg ernannt.

[REDACTED] wurde mit Wirkung vom 1. Oktober 1983 mit der Versehung einer freien Pfarrstelle beim landeskirchlichen Pfarramt für Mission und Ökumene in Heilbronn für die Dauer eines Jahres beauftragt.

[REDACTED], wurde mit Wirkung vom 1. März 1984 auf eine bewegliche Pfarrstelle ernannt und mit einem auf 50 v. H. eingeschränkten Dienstauftrag in der Kirchengemeinde Aichwald, Dek. Esslingen, betraut.

[REDACTED] mit Wirkung vom 1. Oktober 1984 für die Dauer von fünf Jahren zur Übernahme eines Dienstes im Evang. Diakonissenring in Metzingen freigestellt.

[REDACTED] wurde mit Wirkung vom 1. Februar 1984 zur Übernahme des Amtes des Evang. Standortpfarrers in Engstingen aus dem unmittelbaren landeskirchlichen Pfarrdienst freigestellt.

[REDACTED] für die Dauer von sechs Jahren zur Übernahme der 2. Pfarrstelle am Diakonissenmutterhaus der Olgaschwestern in Stuttgart (Krankenhausseelsorge) freigestellt.

[REDACTED], wurde entsprechend seinem Antrag ab 1. März 1984 zunächst für die Dauer eines Jahres beurlaubt.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. Februar 1984

zum Kirchlichen Oberfinanzrat

[REDACTED]
zum Kirchlichen Finanzrat

[REDACTED]
zum Kirchlichen Amtsrat

zum Kirchlichen Amtmann

mit Wirkung vom 1. März 1984
zum Kirchlichen Finanzrat

mit Wirkung vom 1. Februar 1984 Kirchliche Oberfinanzinspektorin

in das kirchliche Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen;

mit Wirkung vom 1. März 1984
in das kirchliche Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

mit Wirkung vom 1. Januar 1984
auf die Pfarrstelle Ebhausen, Dek. Nagold;

mit Wirkung vom 1. Februar 1984
auf die Pfarrstelle daselbst;

mit Wirkung vom 1. April 1984
auf die Pfarrstelle Großerlach, Dek. Backnang;

mit Wirkung vom 1. April 1984
auf die Pfarrstelle Kleinsachsenheim, Dek. Vaihingen;

mit Wirkung vom 1. April 1984
auf die Pfarrstelle III in S-Botnang, Stadtdek. Stuttgart;

mit Wirkung vom 1. Mai 1984
auf die Pfarrstelle Höfen, Dek. Neuenbürg;

mit Wirkung vom 1. Juni 1984
auf die Pfarrstelle Holzheim, Dek. Göppingen;

mit Wirkung vom 1. Juli 1984
Truchteltingen, Dek. Balingen;

mit Wirkung vom 1. September 1984
auf die Pfarrstelle Dapfen, Dek. Münsingen.

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. Juni 1984

mit Wirkung vom 1. Juli 1984 (künftig in Tübingen);

mit Wirkung vom 1. August 1984, Dek. Reutlingen;

mit Wirkung vom 1. September 1984
Dek. Blaufelden; (künftig in Großaltdorf);

mit Wirkung vom 1. Oktober 1984

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

am 15. Dezember 1983

am 31. Dezember 1983

am 16. Januar 1984

TEIL II
REGELUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN IM BEREICH DES
KIRCHLICHEN ARBEITSRECHTS

TEIL 5
BEZEICHNUNG UND EINTRÄGUNG IM BEREICH DES
KIRCHLICHEN ARBEITSRECHTS

Sprechzeiten des Oberkirchenrats: nur Montag, Mittwoch und Freitag von 9.00 bis 11.00 Uhr, wobei unvorhergesehene Verhinderung der Berichterstatter des Oberkirchenrats in Kauf genommen werden muß. Vorherige rechtzeitige Anmeldung eines Besuches ist in jedem Fall erwünscht. Außerhalb der Sprechzeiten dürfen Besucher nicht damit rechnen, daß sie empfangen werden können.

Der Oberkirchenrat bittet, während der Sprechstunden telefonische Anrufe bei den Berichterstattern auf dringende Angelegenheiten zu beschränken.

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch das Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis vierteljährlich 6,- DM einschließlich Porto- und Versandkosten.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

Anschriften: Evang. Oberkirchenrat, Postfach 92, Gänsheidestr. 2 und 4, 7000 Stuttgart 1, Telefon (07 11) 21 49-1.

Konten der Kasse des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

Nr. 1531 Landesbank (Girozentrale) Stuttgart (BLZ 600 500 00)

Nr. 2 003 225 Landesgirokasse Stuttgart (BLZ 600 501 01)

Nr. 9050-708 Postscheckamt Stuttgart (BLZ 600 100 70)